

11.03.99**Empfehlungen
der Ausschüsse****Fz - Wi**zu **Punkt 1** der 736. Sitzung des Bundesrates am 19. März 1999

Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002**A**

1. Der federführende **Finanzausschuß** und
der **Wirtschaftsausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des
Grundgesetzes zuzustimmen.

B

Der federführende **Finanzausschuß** (Fz) und
der **Wirtschaftsausschuß** (Wi)

empfehlen dem Bundesrat ferner, die nachfolgenden Entschließungen
anzunehmen:

- (Wi) 2. Der Bundesrat begrüßt das vorliegende Steuerentlastungsgesetz
1999/2000/2002, das insbesondere darauf ausgerichtet ist, Wachstum und Be-
schäftigung zu verbessern sowie Arbeitnehmer/innen und Familien spürbar zu
entlasten.

Der Bundesrat stellt fest, daß in dem nun vom Bundestag beschlossenen Gesetz
wesentliche steuerliche Belange der mittelständischen Unternehmen eine an-
gemessene Berücksichtigung gefunden haben. Der Bundesrat verweist in die-
sem Zusammenhang insbesondere auf die Beibehaltung der Teilwertabschrei-

Ausgeliefert am 11. MRZ. 1999

bung, des Verluſtrücktrages und der Anſparabſchreibung ſowie auf die Freibe-
tragsregelung bei Veräußerungsgewinnen.

Zusätzlich zum vorliegenden Geſetz hält es der Bundesrat im Sinne einer Ver-
beſſerung des Wirtschaftsstandorts Deutschland für erforderlich, die
Steuersätze im Rahmen der angestrebten Unternehmenſteuerreform deutlich zu
ſenken. Der Bundesrat erwartet, daß die Reform der Unternehmensbeſteuerung
zum Jahr 2000 umgesetzt wird.

- (Fz) 3. Der Bundesrat weiſt - wie ſchon gegenüber der alten Bundesregierung - auf den
Ausgleichsanspruch der Länder aus der Neuregelung des Familienleistungs-
ausgleichs hin, wonach der Bund einen Anteil von 74 vom Hundert und die
Länder einen Anteil von 26 vom Hundert der Laſten aus der Berücksichtigung
von Kindern im Einkommenſteuerrecht zu tragen haben. Allein aus der
Leistungsverbesserung beim Kindergeld ab dem Jahr 1999 haben die Länder
einen Anſpruch von rund 1,8 Mrd. DM. Zur Herſtellung des vorgesehenen
Laſtenteilungsverhältniſſes haben die Länder darüber hinaus Anſprüche von
rund 2,4 Mrd. DM für das Jahr 1999 und von rund 5,7 Mrd. DM für die Jahre
1996 bis 1998. Inſgeſamt beläuft ſich der Anſpruch der Länder daher auf rund
10 Mrd. DM.

Die Länder halten daher ihre Forderung aufrecht, daß der Bund der im
Grundgeſetz feſtgelegten Ausgleichspflicht gegenüber den Ländern und ihren
Gemeinden nachkommt.